

Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) zur kantonalen Bedarfsplanung für Schutzanlagen der Führungsorgane und Zivilschutzorganisationen (BedplaS)

Kommandoposten (KP) und Bereitstellungsanlagen (BSA)

vom 1. Januar 2024

*Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS),
gestützt auf Artikel 91 Absatz 3 der Zivilschutzverordnung vom 11. November 2020¹,
erlässt folgende Weisungen:*

Ziffer 1 Zweck

11 Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen

Diese Weisungen regeln die Verwendung der bestehenden Kommandoposten KP und Bereitstellungsanlagen BSA (nachfolgend «Schutzanlagen») bei Katastrophen, in Notlagen und bewaffneten Konflikten. Die Weisungen basieren auf der Verordnung über den Zivilschutz ZSV (Zivilschutzverordnung, ZSV (Stand 02. Juni 2021 / 520.11)), dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG (20. Dezember 2019)) und auf dem Konzept «Schutzbauten – Planungsgrundlage für die Weiterentwicklung und den Werterhalt der Schutzzräume, Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen» vom 01. Mai 2023.

Ziffer 2 Allgemeine Bestimmungen

21 Allgemeine Grundsätze

Die Anzahl Schutzanlagen der kantonalen (KFO) und regionalen (RFO) Führungsorgane und Zivilschutzorganisationen (ZSO) richtet sich nach dem Bedarf der Kantone und den Vorgaben von Artikel 92 Absatz 1 und 2 ZSV. Die Kantone legen den effektiven kantonalen Bedarf in Absprache mit den RFO, ZSO und Eigentümern sowie anhand der Vorgaben und Kriterien Ziffer 3 fest.

Die Bedarfsplanung dient den Kantonen zur regelmässigen Überprüfung ihres Bedarfs an Schutzanlagen. Sie halten in ihrer Bedarfsplanung für jede einzelne Schutzanlage fest, ob diese weiterhin benötigt wird. Überzählige Schutzanlagen werden aufgehoben, umgenutzt oder stillgelegt. Die Aufhebung, Umnutzung und Stilllegung richtet sich nach Art. 102 der ZSV.

Für die Auswahl der Standorte ist der jeweilige Kanton zuständig.

Die Bedarfsplanung der Kantone unterliegt der Genehmigung durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS). Schutzanlagen, die nicht in der genehmigten Bedarfsplanung enthalten sind, können die Kantone, ZSO oder Eigentümer in Eigenverantwortung weiter betreiben. Sie werden vom Bund nicht mehr finanziert.

Ziffer 3 Vorgaben und Kriterien für die Auswahl von Schutzanlagen für die kantonale Bedarfsplanung

31 Vorgaben für die Bedarfsplanung für Schutzanlagen der Zivilschutzorganisationen und Führungsorgane gemäss der Verordnung über den Zivilschutz ZSV Art. 92

Art, Anzahl und Typ der Schutzanlagen richten sich nach dem Bedarf der Kantone für den Einsatz bei Katastrophen, in Notlagen:

- a) Jedes KFO und RFO verfügt über einen KP.
- b) Die ZSO verfügen über die zur geschützten Unterbringung ihres Personals und Materials erforderlichen BSA.
- c) Für den Fall eines bewaffneten Konflikts ist zusätzlich eine Reserve an BSA von maximal 30 % der Sollbestände einzuplanen.²

In begründeten Fällen, die durch ein entsprechendes Gesuch eingegeben werden, kann das BABS eine von den unter a und b definierten Vorgaben abweichende Bedarfsplanung genehmigen. Damit wird den unterschiedlichen Voraussetzungen in den Kantonen Rechnung getragen. Zu diesen Fällen zählen insbesondere spezielle politische, geografische oder topografische Verhältnisse. Die Abweichung darf jedoch maximal 50 % betragen (Ziffer 4 Abschnitt 46).

Die Kantone sorgen dafür, dass die Schutzanlagen sowohl technisch wie personell entsprechend ihrer Funktion betrieben werden.

¹ SR 520.11

² Gemäss Umsetzungsbericht Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ vom 6. Juli 2016 Kapitel 4.3.2

32 Kriterien

Sämtliche Schutzanlagen müssen folgende Kriterien erfüllen.

Die Nutzung von Schutzanlagen muss bei Katastrophen und in Notlagen für die KFO, die RFO und die ZSO jederzeit möglich sein und die Betriebs- und Einsatzbereitschaft ist innerhalb von fünf Tagen nach dem Entscheid zur Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt zu gewährleisten.

Bei der Auswahl der Schutzanlagen ist darauf zu achten, dass deren Erhalt auf mindestens 15 bis 20 Jahre ausgerichtet ist. (Die Massnahmen zum Werterhalt sind auf 15 bis 20 Jahre ausgerichtet).

Um in die Bedarfsplanung aufgenommen werden zu können, müssen die Schutzanlagen an geeigneter Lage erstellt, vollwertig und vorschriftsgemäss unterhalten sein sowie über die notwendigen Übermittlungs- und Telematiksysteme und Notstromaggregate verfügen.

32.1 Standort/Lage gemäss kantonaler Gefahrenanalyse und Gefahrenkarte

- Schutzanlagen in Zonen mit erheblicher Gefährdung können nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen werden.
- Schutzanlagen in Zonen mit mittlerer und geringer Gefährdung können mit geeigneten Vorsorgemassnahmen und in Absprache mit dem Kanton und dem Bund in die Bedarfsplanung aufgenommen werden.

32.2 Vollwertigkeit

- Schutzanlagen sind vollwertig, wenn sie nach den Technischen Weisungen für die Schutzanlagen der Organisation und des Sanitätsdienstes (TWO 1977) gebaut und gemäss den technischen Weisungen betreffend qualitative Einstufung geprüft worden sind.

32.3 Telematik und Notstrom

- Die Schutzanlage erfüllt die Vorgaben des Bundes bezüglich Übermittlungs- und Telematiksysteme und besitzt ein stationäres Notstromaggregat.

32.4 Betriebsbereitschaft und Unterhalt

- Die Schutzanlagen müssen sowohl technisch wie personell entsprechend ihrer Funktion als Führungs- oder Bereitstellungsanlage betrieben werden können. Die Kantone sorgen gemäss Art. 92 Abs 3 der ZSV dafür.
- Der technische Betrieb und der Unterhalt der Schutzinfrastrukturen müssen durch den Kanton, die ZSO und die Eigentümer sichergestellt werden.

32.5 Spezielle Vorgaben für Führungsstandorte (KP)

Als Führungsstandorte in die Bedarfsplanung aufgenommen werden können KP,

- welche im kantonalen Dispositiv für Katastrophen und Notlagen als Führungsstandorte für die KFO oder die RFO ausgewiesen sind und auch tatsächlich genutzt werden, und/oder
- welche durch die ZSO im Einsatz oder im Rahmen der Weiterbildung (insbesondere für Wiederholungskurse) als Führungsinfrastruktur genutzt werden.

32.6 Spezielle Vorgaben für BSA

Als BSA in die Bedarfsplanung aufgenommen werden können, die

- im kantonalen Dispositiv für Katastrophen und Notlagen als Basis der Einsatzelemente der ZSO und für die Lagerung des Einsatzmaterials für Katastrophen und Notlagen vorgesehen sind, und/oder
- in Kombination mit einem aktiven Führungsstandort stehen.

Ziffer 4 Vorgehen für die Festlegung der Anzahl Schutzanlagen

Für die Bedarfsplanung sind die Schutzanlagen mit einer Belegung von mindestens 75 % (Sollbestände inkl. max. 30 % Reserve) einzuplanen.

41 Richtwerte und Prioritäten

Bei der Frage, wie viele und welche Schutzanlagen in die Bedarfsplanung aufgenommen werden sollen, sind folgende Richtwerte und Prioritäten zu beachten:

- Pro Region von 30'000 bis 50'000 Einwohner/-innen ist ein Führungsstandort vorzusehen.
- Für den Fall eines bewaffneten Konflikts ist zusätzlich eine Reserve von maximal 30 % der Sollbestände (Anzahl Personalliegestellen in Schutzanlagen) einzuplanen.
- In erster Priorität sind Schutzanlagen der Grösse Typ I gemäss TWO 1977 in die Bedarfsplanung aufzunehmen.

42 Mengengerüst zu KP

Richtgrössen für die kantonale Bedarfsplanung:

- 1 Führungsstandort des kantonalen Führungsorgans (KFO + ZSO)
- 1 Führungsstandort der regionalen Führungsorgane (RFO + ZSO)
- Für ein RFO wird eine Kapazität von maximal 20 Personen angenommen.

Ist das KFO in einer Kombinationsanlage untergebracht, sind auch die kantonalen Zivilschutzeinheiten darin unterzubringen. Anzustreben sind kantonale und regionale Führungsorgane, die unter Berücksichtigung der politischen, geographischen und topographischen Gegebenheiten für mindestens 30'000 Einwohner zuständig sind. Ein kantonaler Spielraum ist bezüglich Erreichbarkeit, Distanzen und Gefährdungen möglich.

Kommunale Führungsorgane werden in vorhandenen Schutzbauten (aufgehobene Kleinanlagen, grössere Schutzräume) und/oder oberirdischen Gebäuden untergebracht. KP für kommunale Führungsorgane können nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen werden.

43 Anlagengrösse zu KP

Folgende Anlagengrössen sind für die Bedarfsplanung zu berücksichtigen:

- KP Typ I in Kombination mit einer BSA Typ I*, I, II*, II oder/und einer geschützten Sanitätsstelle
- KP Typ I
- KP Typ II in Kombination mit einer BSA Typ I*, I, II*, II oder/und einer geschützten Sanitätsstelle
- KP Typ II, Typ II red und andere Kombinationen in Ausnahmefällen und für Randregionen oder autonome Einsatzelemente

44 Mengengerüst zu BSA

Richtgrössen für die kantonale Bedarfsplanung:

- BSA Typ I* Personal und Material für 3–4 Züge
- BSA Typ I Personal und Material für 2–3 Züge
- BSA Typ II* Personal und Material für 1–2 Züge
- BSA Typ II und Typ III Personal und Material für 1 Zug

BSA sind Führungs- und Logistikbasen der ZSO. In einem bewaffneten Konflikt werden sie zur geschützten Unterbringung von Personal und Material verwendet. Die BSA sollen weiterhin ausschliesslich den ZSO zur Verfügung stehen.

In erster Priorität ist das Kommando einer ZSO zusammen mit einem zivilen Führungsorgan (RFO) in einer kombinierten Schutzanlage KP (wenn möglich Typ I) mit BSA unterzubringen.

Jeder einzelne Kanton legt in Absprache mit den jeweiligen Zivilschutzregionen fest, wie viele Schutzanlagen die ZSO für die Unterbringung des Personals und des Materials künftig benötigt.

Alle in die Bedarfsplanung miteinbezogenen BSA müssen entsprechend ihrer Funktion technisch wie personell betrieben werden können. Eine Ausnahme bilden die maximal 30 % zusätzlicher BSA, die für den Fall eines bewaffneten Konflikts in einer reduzierten Betriebs- und Einsatzbereitschaft gehalten werden. Für diese BSA gilt eine Herstellung der Betriebs- und Einsatzbereitschaft innert zwölf Monaten.

Für das gesamte Einsatzmaterial der ZSO (ohne Fahrzeuge) ist Platz in einer BSA (primär im Geräteraum) vorzusehen. Primär ist die Technische Hilfe/Unterstützung in einer BSA unterzubringen (im Idealfall in einer Kombinationsanlage). Die Fahrzeuge der Führungsorgane müssen nicht geschützt untergebracht werden.

Die Anzahl BSA richtet sich nach der Anzahl Züge der Technischen Hilfe (Unterstützungszüge) der ZSO im Falle von Katastrophen und Notlagen oder bei einem bewaffneten Konflikt.

45 Anlagengrösse zu BSA

- BSA Typ I* oder I in Kombination mit einem KP I und/oder einer geschützten Sanitätsstelle
- BSA Typ I* oder I
- BSA Typ II* oder II in Kombination mit einem KP I, II und/oder einer geschützten Sanitätsstelle
- BSA Typ II* oder II sowie BSA Typ III und andere Kombinationen in Ausnahmefällen und für Randregionen oder autonomen Einsatzelementen

46 Ausnahmen und Abweichungen

Für autonome Einsatzelemente in geografisch abgelegenen Gebieten können mit entsprechender Begründung zusätzliche Anlagen in die Bedarfsplanung aufgenommen werden.

In folgenden abschliessenden Fällen kann eine Abweichung von der Bedarfsplanung im Rahmen von max. 50 % vorgesehen werden (Art. 92 Abs. 2 ZSV). Die Abweichung ist zu begründen:

- Zusätzlich politisch und organisatorisch bedingt in Ausnahmefällen: 1 Führungsstandort für grössere Gemeinde- und städtische Führungsorgane (in der Regel > 100'000 Einwohner/-innen).
- 1 Führungsstandort (nicht zwingend ein KP) für autonome Einsatzelemente in geografisch abgelegenen Gebieten.
- In Regionen, bei denen kein KP I vorhanden ist oder die Führungsstruktur nicht in einer Anlage Platz hat, ist eine Führungsanlage für den Zivilschutz und eine Führungsanlage für das RFO möglich.
- Pro Zivilschutzbataillon (ZS Bat) und pro Zivilschutzkompanie (ZS Kp) (dezentrale Kp) ist eine Führungsanlage (im Prinzip ein KP) vorzusehen, im Idealfall zusammen mit dem Führungsstandort eines RFO.
- Die Führungsunterstützung und Logistik des Zivilschutzes sind im KP des/der Bat/Kp oder in einer nahen Schutzanlage unterzubringen.

47 Reduktion und Aufhebung

Schutzanlagen, die nicht in die genehmigte Bedarfsplanung aufgenommen wurden, sollen in erster Linie zu öffentlichen Schutzräumen umgenutzt werden. Besteht dafür kein Bedarf, so werden sie aufgehoben und für eine Drittnutzung freigegeben. Sie können als öffentliche Schutzräume, Notunterkünfte, zusätzliche Räumlichkeiten für die ZSO, geschützte Unterkünfte für Partnerorganisationen usw. genutzt werden. Aufgehobene oder umgenutzte Schutzanlagen gehen in die vollständige Verantwortung der Eigentümer über. Sie werden vom Bund nicht mehr finanziert.

Organisationsstrukturen auf Stufe Gemeinde und Stadt können in aufgehobenen Schutzanlagen untergebracht werden. Diese Schutzanlagen können in Eigeninitiative weiterbetrieben werden und sind nicht mehr Bestandteil der Bedarfsplanung.

Die Aufhebung richtet sich nach Artikel 102 ZSV.

Ziffer 5 Eingabe, Prüfung und Genehmigung

51 Allgemeines

Der Kanton reicht dem BABS eine Bedarfsplanung mit allen kantonalen und regionalen Schutzanlagen ein. Als mögliche Vorlage befindet sich ein Beispiel im Anhang.

52 Vollständigkeit der Bedarfsplanung

Die Bedarfsplanung muss als vollständige regionale und kantonale Liste dem BABS eingereicht werden.

Die Kriterien gemäss Ziffer 3 Abschnitt 32, die für die Prüfung der eingereichten Bedarfsplanungen herangezogen werden, müssen auf der Liste ersichtlich sein.

Ausnahmen und Abweichungen (Ziffer 4 Abschnitt 46) müssen klar dokumentiert und begründet werden. Die dem BABS eingereichte Bedarfsplanung ist vom Kanton vorgängig mit den betroffenen Stellen (RFO, ZSO und Eigentümer) abzusprechen.

53 Prüfung und Genehmigung der Bedarfsplanung

Das BABS prüft die vom Kanton eingereichte Bedarfsplanung auf ihre Vollständigkeit, die oben genannten Vorgaben und Kriterien. Falls diese nicht vollständig ist oder die Anlagen die Kriterien nicht erfüllen, muss die Bedarfsplanung vom Kanton überarbeitet werden.

Nach Abschluss der Prüfung wird eine Entscheidung getroffen. Wenn die Bedarfsplanung den Anforderungen entspricht, wird diese genehmigt. In begründeten Fällen können Anpassungen notwendig sein oder Auflagen gemacht werden, um sicherzustellen, dass die Bedarfsplanung den erforderlichen Kriterien entspricht. Der Kanton nimmt die entsprechenden Anpassungen vor und reicht die überarbeitete Bedarfsplanung erneut ein.

54 Kantonale Schutzanlagenliste

Nach der genehmigten Bedarfsplanung stellt das BABS dem Kanton eine vollständige kantonale Schutzanlagenliste zur Verfügung. Die Finanzierung der in der Liste enthaltenen Schutzanlagen richtet sich nach Art. 91 Abs. 2 und Abs. 3 des BZG.

Für Schutzanlagen, die nicht in der vom BABS genehmigten Bedarfsplanung enthalten sind, trägt der Bund weder die anerkannten Mehrkosten, noch richtet er den jährlichen Pauschalbeitrag aus (Art. 91 Abs. 7 BZG).

Ziffer 6 Schlussbestimmungen

61 Aufhebung und Änderung anderer Weisungen

Die folgenden Weisungen werden aufgehoben:

1. Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz betreffend Schutzbauten in stark gefährdeten Gebieten vom 1. Juni 1995.
2. Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Verwendung der bestehenden Schutzanlagen vom 1. Oktober 2012.

62 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

1. Januar 2024

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Direktorin



Michaela Schärer

Anhang 1: Matrix Bedarfsplanung ZSO

Bedarfsplanung ZSO "X"																				
Einteilung	Sollbestand		Reserve + 30%			Führung & Stab	Führungs-U	Betreuung	Pionier	Logistik	Infrastrukturwart	Materialwart	Versorgung	Transport	RFO					
Führung & Stab			0			0														
Führungs- U			0				0													
Betreuung			0					0												
Pionier			0						0											
Logistik			0							0										
RFO																				
Gemeinde / Stadt	Bezeichnung / Adresse	Baujahr Erneuerung	Gefahrenkarte	Anlagen Typ	Liegestell en	Führung & Stab	FU	Betreuung	Pionier	Logistik	alle	nur BSA	alle (linear)	alle (wo Fz)	RFO	Reserve Liegestellen	Total Belegung der Anlage	Belegung Anlage % (>75%)	Notstrom	Bemerkungen
			erhebliche Gefährdung	KP I		aufheben	aufheben	aufheben	aufheben	aufheben	aufheben	aufheben	aufheben	aufheben	aufheben	0				
			mittlere Gefährdung	BSA I												0				
			geringe Gefährdung	KP I / BSA I*												0				
			keine Gefährdung	BSA I												0				
				KP I												0				
				BSA I												0				
Total					0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				

Das Excel kann unter bauten@babs.admin.ch angefragt werden.